

**Gesetz vom ,
mit dem das Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz
geändert wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Das Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz – K-BiWG, LGBl. Nr. 63/2007, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Das Inhaltsverzeichnis des Gesetzes wird wie folgt geändert:*

a) *Der Eintrag zu § 5 lautet:*

„§ 5 Sonstige Verpflichtungen“

b) *Der Eintrag zu § 12 lautet:*

„§ 12 Belegstellen und deren Schutzgebiete“

c) *Nach dem Eintrag zu § 18 wird folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 18a Verweisungen“

2. *§ 2 lautet:*

**„§ 2
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

1. Belegstelle: ein zur gezielten Begattung von Bienenköniginnen bestimmter Bienenstand, der von einem Belegstellen-Schutzgebiet umschlossen wird;
2. Belegstellen-Schutzgebiet: ein die Belegstelle umschließendes Gebiet, in dem ausschließlich Bienen, die dem Zuchtprogramm der Belegstelle entsprechen, gehalten werden dürfen;
3. Bienenhalter: wer über die besiedelten Bienenstöcke Verfügungsberechtigt ist; Verfügungsberechtigt ist derjenige, der im eigenen Namen über die Verwahrung und Beaufsichtigung der Bienenstöcke entscheidet;
4. Bienenrasse: eine durch natürliche Auslese entstandene Population von Bienen, die sich von Bienen anderer Populationen durch bestimmte Eigenschaften und Merkmale unterscheidet;
5. Bienenstand: die Gesamtheit aller in einem räumlichen Zusammenhang einzeln oder in Gruppen gehaltenen Bienenstöcke an einem Standort;
6. Bienenstock: eine für die Unterbringung eines Bienenvolkes bestimmte Einrichtung; ein Bienenstock gilt als besiedelt, wenn er von einem Bienenvolk besetzt ist;
7. Bienenvolk: die Gesamtheit der in einem Bienenstock lebenden Bienen (Königin, Arbeiterinnen, Drohnen) mit ihrer Brut und ihren Waben;
8. Bienenwanderung: Verbringung von Bienenvölkern an Standorte außerhalb des Fixbienenstandes, insbesondere zur Honiggewinnung, Gewinnung anderer umweltabhängiger Bienenprodukte, Bestäubung oder zur Entwicklung der Bienenvölker;
9. Carnica-Schutzgebiet: jenes Gebiet in Kärnten, in dem nur Bienen der Rasse „Carnica“ (*Apis mellifera carnica*) gehalten, vermehrt oder gezüchtet werden dürfen;
10. Fixbienenstand: dauernder, für die Zeit zwischen den Wanderungen und vornehmlich auch für die Überwinterung der Bienenvölker bestimmter Bienenstand;
11. Freizone: ein Gebiet, in dem Bienen jeglicher Rasse und/oder Kreuzungsbienen gehalten, vermehrt oder gezüchtet werden dürfen;
12. Kreuzungsbienen: Bienen, die aus Paarungen verschiedener Bienenrassen hervorgehen;
13. Pufferzone: ein Gebiet innerhalb des Carnica-Schutzgebiets, das an die Freizone grenzt und in dem nur Bienen der Rasse „Carnica“ (*Apis mellifera carnica*) gehalten, vermehrt und gezüchtet werden dürfen;

14. Reinzucht: Selektion und gezielte Paarung von Königinnen und Drohnen innerhalb derselben Bienenrasse;
15. Reinzuchtgebiet: Gebiet, in dem nur Reinzuchtienen der Rasse „Carnica“ (*Apis mellifera carnica*) gehalten und gezüchtet werden dürfen;
16. Wanderbienenstand: Gesamtheit der Bienenvölker (Bienenstand), die zur Bienenwanderung zeitweise an einen anderen Standort verbracht werden.“

3. Im § 3 lit. b wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt.

4. Im § 3 werden in der lit. c der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. d und e angefügt:
„d) die Bienen geschützt, erhalten und gesunderhalten werden und
e) die Bienenwirtschaft gefördert wird.“

5. Im § 4 Abs. 3, abschließender Halbsatz, wird das Wort „Heimbienenstand“ durch das Wort „Fixbienenstand“ ersetzt.

6. § 5 lautet:

„§ 5 Sonstige Verpflichtungen

(1) Die Neuaufstellung und die Auflassung eines Fixbienenstandes sind vom Bienenhalter innerhalb von sieben Tagen dem Bürgermeister jener Gemeinde zu melden, in der sich der Bienenstand befindet.

(2) In Freizonen hat der Bienenhalter dem Bürgermeister anlässlich der Meldung der Neuaufstellung auch die Rasse der Bienen oder den Umstand, dass es sich um Kreuzungsienen handelt, mitzuteilen. Ändert sich die Bienenrasse oder werden Kreuzungsienen gehalten, hat der Bienenhalter diesen Umstand bis längstens 30. April des Jahres zu melden. Der Bürgermeister hat diese Daten an die Landesregierung weiterzuleiten.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz sind die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden berechtigt, Einsicht in die Daten des Veterinärinformationssystems (VIS) gemäß § 3 der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009, soweit dies die Identifikationsnummer, den Standort der Bienenvölker und die Anzahl der dort gehaltenen Bienenvölker betrifft, zu nehmen. Auf Ersuchen des Bürgermeisters sind diese Daten von der Landesregierung, soweit dies zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich ist, auch diesem zu übermitteln.

(4) Jeder Bienenstand ist in deutlich lesbarer Form als Fix- oder Wanderbienenstand sowie mit der Identifikationsnummer im VIS zu kennzeichnen.

(5) Der Bienenhalter ist verpflichtet, die Bienenstände durch wiederkehrende Kontrollen zu beaufsichtigen oder durch eine verlässliche und fachlich geeignete Person beaufsichtigen zu lassen.

(6) Die Beförderung der Bienen hat in bienendicht verschlossenen Behältern zu erfolgen. Eine ausreichende Luftzufuhr ist sicherzustellen.“

7. Im § 7 Abs. 2 wird das Wort „Heimbienenstandes“ durch das Wort „Fixbienenstandes“ ersetzt.

8. Im § 8 Abs. 1 wird die Wortfolge „Angabe des Ortes“ durch die Wortfolge „Angabe der Parzellennummer und der Katastralgemeinde oder der Koordinaten“ ersetzt.

9. § 8 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) durch die Errichtung des Wanderbienenstandes Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere §§ 4 und 11 bis 13, übertreten würden,“

10. § 9 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Sofern eine Bienenwanderung nach den Bestimmungen der §§ 11 bis 13 zulässig ist, darf jede Wanderung mit Bienen innerhalb Kärntens erst nach Ausstellung einer Wanderbescheinigung erfolgen.“

11. § 9 Abs. 1 lit. e lautet:

„e) sofern andere Bienenvölker als jene der Rasse „Carnica“ (*Apis mellifera carnica*) gehalten werden, die Angabe der Bienenrasse bzw., dass Kreuzungsienen gehalten werden.“

12. § 9 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) eine von einem Sachverständigen gemäß § 5 Bienenseuchengesetz im laufenden Kalenderjahr erstellte Bescheinigung über die Freiheit der Bienenvölker des Bienenstandes von

anzeigepflichtigen Krankheiten nach dem Bienenseuchengesetz auf der Grundlage einer zumindest stichprobenartig vorgenommenen Untersuchung oder eine Bescheinigung nach Art. 8 lit. b in Verbindung mit Anhang E Teil 2 der Richtlinie 92/65/EWG über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft;“

13. Im § 9 Abs. 2 wird in der lit. b die Wort- und Zeichenfolge „, und,“ durch einen Punkt ersetzt und entfällt die lit. c.

14. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Abweichend von § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 sind Wanderbescheinigungen spätestens eine Woche nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen auszustellen. Die Vorlage der Unterlagen gemäß Abs. 2 entfällt, wenn und insoweit der Antragsteller eine der Wanderbescheinigung entsprechende Bescheinigung eines anderen Bundeslandes, eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorlegt.“

15. Im § 10 Abs. 5 erster Satz wird vor dem Punkt die Wortfolge „oder wiederholt oder schwerwiegende Missstände bei der Ausstellung von Wanderbescheinigungen aufgetreten sind“ eingefügt.

16. § 11 lautet:

„§ 11 Bienenrassen

(1) Die Haltung, Vermehrung und Zucht von sowie die Wanderung mit Bienen (Bienenrassen und Kreuzungsbienen), die nicht der Rasse „Carnica“ (*Apis mellifera carnica*) angehören, sind in Kärnten nur in einer Freizone erlaubt.

(2) Die Landesregierung kann nach Anhörung der Landwirtschaftskammer sowie jener Interessenvertretungen der Imker, die die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 1 erfüllen, ein räumlich geschlossenes Gebiet, in dem aus bienenwirtschaftlichen Gründen eine flächendeckende Haltung von Bienen der Rasse „Carnica“ (*Apis mellifera carnica*) nicht zweckmäßig ist, mit Verordnung zur Freizone (§ 2 Z 11) erklären. In einer Freizone ist auch die Wanderung mit Bienen jeglicher Rasse sowie mit Kreuzungsbienen (Nicht-Carnica-Bienen) zulässig. Das Land kann die Umweiselung von aufgrund von Vermischungen von Bienen der Rasse „Carnica“ (*Apis mellifera carnica*) mit Nicht-Carnica-Bienen entstandenen Bienenvölkern fördern.

(3) In der Verordnung über die Freizone hat die Landesregierung, angrenzend an diese, eine nach den topographischen Verhältnissen einzurichtende, mindestens zehn Kilometer breite Pufferzone (§ 2 Z 13) festzulegen. In dieser ist auch die Wanderung nur mit Bienen der Rasse „Carnica“ (*Apis mellifera carnica*) zulässig. Die Landesregierung hat nach Maßgabe der vorhandenen Mittel die Umweiselung von durch Eindringen von Drohnen aus der Freizone entstandenen Vermischungen in Bienenvölker der Rasse „Carnica“ (*Apis mellifera carnica*) zu fördern.

(4) Sachverständige für Bienenzucht (§ 14) sind berechtigt, im Auftrag der Landesregierung oder im Rahmen von Verfahren der Bezirksverwaltungsbehörden sowie der Bürgermeister die in Kärnten befindlichen Bienenstöcke hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zu überprüfen. § 14 Abs. 5 letzter Satz ist anzuwenden.“

17. Die Überschrift des § 12 lautet:

„Belegstellen und deren Schutzgebiete“

18. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Landesregierung hat auf Antrag eines Betreibers die Errichtung von Belegstellen für die Rasse „Carnica“ (*Apis mellifera carnica*) mit Bescheid zu bewilligen. Mit der Bewilligung ist die Festlegung eines Belegstellen-Schutzgebietes zu verbinden.“

18a. § 12 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) die Lage der Belegstelle (Abs. 3) und das in Aussicht genommene Belegstellen-Schutzgebiet (Abs. 4) für die in Aussicht genommene Zuchtarbeit geeignet sind.“

19. § 12 Abs. 4 bis 10 lauten:

„(4) Für jede Belegstelle ist in der Bewilligung ein Belegstellen-Schutzgebiet einzurichten. Die Darstellung des Belegstellen-Schutzgebietes hat durch eine verbale Umschreibung und eine kartographische Darstellung zu erfolgen. Das Belegstellen-Schutzgebiet umfasst den Umkreis der Belegstelle mit einem Radius von mindestens acht Kilometern, ausgehend von der Belegstelle. In geschützten Lagen, die durch Bergrücken von mindestens 800 Metern relativer Seehöhe entstehen, oder in Talkesseln darf dieser Radius unterschritten werden, sofern eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit gewährleistet ist. Die Begrenzung des Belegstellen-Schutzgebietes ist nach Möglichkeit so festzulegen, dass es mit leicht erkennbaren Geländemerkmale zusammenfällt.

(5) Die Errichtung einer Belegstelle sowie der Widerruf der Errichtung einer Belegstelle (Abs. 6) sind zur allgemeinen Kenntnis durch vier Wochen an der Amtstafel der Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden, in deren Zuständigkeitsbereich die Belegstelle und das Belegstellen-Schutzgebiet liegen, auf die für derartige allgemein verbindliche Anordnungen vorgesehene Art kundzumachen und in der Kärntner Landeszeitung zu verlautbaren; überdies sind diese auf der Homepage des Landes Kärnten kundzumachen.

(6) Der Betreiber der Belegstelle hat der Landesregierung jährlich einen Bericht über den Betrieb der Belegstelle und die erzielten Zuchtergebnisse bis zum 31. Dezember des Jahres vorzulegen. Die Landesregierung hat die Errichtung einer Belegstelle zu widerrufen, wenn eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit durch zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht erfolgt ist, es sei denn, der Betreiber kann glaubhaft machen, dass dies nicht auf von ihm zu vertretene Gründe zurückzuführen sei. Die Errichtung einer Belegstelle ist weiters zu widerrufen, wenn der Betreiber der Belegstelle wiederholt und schwerwiegend gegen die Voraussetzungen des Abs. 2 lit. b oder letzter Satz verstößt.

(7) Wurde eine Belegstelle in einem bienenfreien Gebiet bewilligt, dürfen im Belegstellen-Schutzgebiet nur die dem Betreiber der Belegstelle gehörenden Bienenvölker gehalten werden. Ein auch nur vorübergehendes Verbringen von Bienenvölkern anderer Bienehalter in dieses Schutzgebiet ist untersagt.

(8) In anderen Belegstellen-Schutzgebieten dürfen nur Bienen gehalten werden, die den Festlegungen des jeweiligen Zuchtprogramms entsprechen. Die Behörde darf von Amts wegen oder auf Anregung des Betreibers der Belegstelle sämtliche innerhalb des Belegstellen-Schutzgebietes befindlichen Bienenvölker durch einen Sachverständigen nach § 14 überprüfen lassen.

(9) Im Belegstellen-Schutzgebiet gemäß Abs. 8 hat das Umweiseln der Bienenvölker, die nicht dem jeweiligen Zuchtprogramm entsprechen, umgehend auf Kosten des Betreibers der Belegstelle zu erfolgen.

(10) Bienenvölker, die nicht dem jeweiligen Zuchtprogramm entsprechen, und die nicht gemäß Abs. 9 umgeweiselt wurden, sind über Aufforderung der Bezirksverwaltungsbehörde bis spätestens 1. Mai des in Betracht kommenden Jahres aus dem Belegstellen-Schutzgebiet zu entfernen. Wanderbienenvölker dürfen in Belegstellen-Schutzgebiete nicht eingebracht werden.“

20. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Reinzuchtgebiet umfasst ein Gebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern, jedoch in geschützten Lagen, die durch Bergrücken von mindestens 800 m relativer Seehöhe entstehen, von mindestens acht Kilometern. Die Begrenzung solcher Gebiete ist nach Möglichkeit so festzulegen, dass sie mit leicht erkennbaren Geländemerkmale zusammenfällt.“

21. § 13 Abs. 3 erster Satz lautet:

„In Reinzuchtgebieten ist nach Ablauf einer angemessen festzusetzenden Übergangsfrist nur das Halten und Einbringen von Bienenvölkern mit Reinzuchtköniginnen der Bienenrasse „Carnica“ (Apis mellifera carnica) zulässig.“

22. § 13 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Die Halter von im Reinzuchtgebiet befindlichen Bienenvölkern, die nicht mit Reinzuchtköniginnen der Bienenrasse „Carnica“ (Apis mellifera carnica) beweiselt sind, sind verpflichtet, diese innerhalb der gemäß Abs. 3 festgelegten Frist mit Reinzuchtköniginnen der Bienenrasse „Carnica“ (Apis mellifera carnica) umzuweiseln.

(5) § 12 Abs. 10 gilt sinngemäß.“

23. § 14 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Landesregierung hat nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten in der erforderlichen Anzahl österreichische Staatsbürger als Sachverständige zur Erfüllung der in § 4 und den Abschnitten III bis V dieses Gesetzes festgelegten Aufgaben zu bestellen.

(2) Als Sachverständige im Sinne dieses Gesetzes sind vertrauenswürdige (§ 8 Abs. 3 Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz) Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung und/oder Berufserfahrung auf den Gebieten der Bienenzucht und Bienenhaltung Gewähr dafür bieten, dass sie die in Abs. 1 festgelegten Aufgaben zu erfüllen vermögen, oder Personen, deren Ausbildung nach den Bestimmungen des Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes anerkannt wurde, für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Vor einer Wiederbestellung hat der Sachverständige nachzuweisen, dass er im vorangegangenen Beststellungszeitraum wenigstens eine einschlägige Fortbildungsveranstaltung besucht hat.“

24. Im § 14 Abs. 3 wird in der lit. b der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt sowie folgende lit. c angefügt:

„c) das Kärntner Landeswappen.“

25. § 14 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sowie im Rahmen der aufgrund dieses Gesetzes durchzuführenden Verwaltungsverfahren sind die Sachverständigen befugt, im unbedingt erforderlichen Ausmaß Zutritt zu Grundstücken, Bienenständen und Bienenstöcken zu erhalten, Proben zu entnehmen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen.“

26. § 17 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) gegen die Meldepflichten gemäß § 5 Abs. 1 und 2 verstößt, diese Meldungen unvollständig oder unrichtig vornimmt oder gegen die Verpflichtungen gemäß § 5 Abs. 4 bis 6 verstößt;“

27. § 17 Abs. 1 lit. f lautet:

„f) entgegen § 11

1. Bienen, die nicht der Rasse „Carnica“ (*Apis mellifera carnica*) angehören, im Carnica-Schutzgebiet hält, vermehrt, züchtet oder mit diesen wandert;
2. in einer Pufferzone Bienen, die nicht der Rasse „Carnica“ (*Apis mellifera carnica*) angehören,
 - aa) züchtet oder mit diesen wandert oder
 - bb) hält oder vermehrt und nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Entdeckung der Vermischung zu Bienen der Rasse „Carnica“ (*Apis mellifera carnica*) umweist;“

28. § 17 Abs. 1 lit. g und h lauten:

„g) eine Belegstelle entgegen der Bewilligung betreibt oder als Betreiber einer Belegstelle seine Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 2 und 6 nicht einhält, als Bienenhalter Bienenvölker entgegen § 12 Abs. 7 und 10 in ein Belegstellen-Schutzgebiet einbringt oder als Bienenhalter gegen sonstige Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 8 bis 10 verstößt;

h) in einem Reinzuchtgebiet Bienenvölker, die nicht der Rasse „Carnica“ (*Apis mellifera carnica*) angehören hält, züchtet oder mit ihnen wandert, mit Bienen Standbegattung betreibt oder gegen sonstige Verpflichtungen des § 13 Abs. 5 verstößt;“

29. Im § 17 Abs. 1, abschließender Halbsatz des ersten Satzes, wird die Zahl „5.000“ durch die Zahl „10.000“ ersetzt.

30. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die betreffenden Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf das Bienenseuchengesetz verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf das Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/2005.

(3) Soweit in diesem Gesetz auf die Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 verwiesen wird, bezieht sich diese Verweisung auf die Verordnung BGBl. II Nr. 291/2009, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 193/2015.

(4) Soweit in diesem Gesetz auf die Richtlinie 92/65/EWG verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt 1 der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen, ABl. Nr. L 268 vom 14.9.1992, S. 54, zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2174 der Kommission vom 20. November 2017, ABl. Nr. L 306 vom 22.11.2017, S. 28.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt – soweit nicht in den folgenden Absätzen Abweichendes bestimmt wird – in Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Verordnung gemäß § 11 Abs. 2 bestehende Belegstellen für Bienenvölker der Rasse „Carnica“ (*Apis mellifera carnica*), die sich in einer Freizone (§ 2 Z 11) befinden, sind von der Landesregierung innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu widerrufen.

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Belegstellen sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs. 1) an die neuen Anforderungen des § 12, in der Fassung dieses Gesetzes, anzupassen. Ist dies nicht möglich, sind sie innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu widerrufen.

(4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (Abs. 1) ausgestellte Dienstausweise behalten bis zum Ablauf der Bestattungsdauer des Sachverständigen für Bienenzucht ihre Gültigkeit, auch wenn sie den Aufforderungen des § 14 Abs. 3 in der Fassung dieses Gesetzes nicht entsprechen.

(5) Verordnung gemäß Art. I Z 16 (§ 11) können bereits ab der Kundmachung dieses Gesetzes erlassen werden, sie dürfen jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs. 1) in Kraft gesetzt werden.

(6) Dieses Gesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, unterzogen.